

mungen enthalten, gelten die Definitionen anderer Rechtsvorschriften einschließlich staatlicher Standards.

Zu §10 der Verordnung:

§ 2

(1) Operative Steuerungsorgane, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung wahrzunehmen haben, sind für

1. Elektroenergie die Staatliche Hauptlastverteilung (zentrales operatives Steuerungsorgan; Organ der ersten Ebene) und die Bezirkslastverteilungen (Organe der zweiten Ebene);
2. Gas die Staatliche Hauptgasverteilung (zentrales operatives Steuerungsorgan; Organ der ersten Ebene) und die Bezirksgasverteilungen (Organe der zweiten Ebene);
3. Wärmeenergie die Wärmelastverteilungen der Energiekombinate.

(2) Die operativen Steuerungsorgane für Elektroenergie und Gas der übergeordneten Ebene weisen denen der nachgeordneten Ebene die Aufgaben sowie den operativ zu steuernden Teil des Elektroenergie-Verbundsystems bzw. des Gasversorgungssystems des Landes (Schaltbefehlsbereich) zu.

(3) Soweit keine Wärmelastverteilung im Energiekombinat besteht oder soweit sie funktionell nicht zuständig ist, sind die Betreiber von Wärmeenergie-Versorgungsanlagen zur operativen Steuerung verpflichtet.

§ 3

(1) Die Staatliche Hauptlastverteilung ist insbesondere zuständig für die unmittelbare operative Steuerung

- des Einsatzes und der Fahrweise der die Betriebsführung des Elektroenergie-Verbundsystems des Landes wesentlich beeinflussenden Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen,
- des Verbundbetriebes mit den Elektroenergiesystemen anderer Länder.

Sie ist zugleich bilanzbeauftragtes Organ für Elektroenergie.

(2) Die Staatliche Hauptgasverteilung ist insbesondere zuständig für die unmittelbare operative Steuerung

- des Einsatzes und der Fahrweise der die Betriebsführung des Gasversorgungssystems des Landes wesentlich beeinflussenden Umwandlungs- und Fortleitungsanlagen,
- des Verbundbetriebes mit den Gasversorgungssystemen anderer Länder.

Sie ist zugleich bilanzbeauftragtes Organ für Gas.

(3) Die Staatliche Hauptlastverteilung und die Staatliche Hauptgasverteilung sind weiterhin zuständig für

1. die Erfassung, Dokumentation, Analyse und Auswertung von Betriebsdaten der Energieumwandlungs- und Energiefortleitungsanlagen;
2. die Erfassung besonderer Vorkommnisse in dem von ihnen unmittelbar operativ gesteuerten Teil des Energieversorgungssystems und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung.

(4) Die Staatliche Hauptgasverteilung ist weiterhin zuständig für

1. die Überwachung der Qualität des in das Gasversorgungssystem eingespeisten Gases;
2. die Steuerung der Gasspeicher während der gasdynamischen Erkundung im Rahmen der täglichen Ausspeisebereitschaft und der Erdgasgewinnung im Rahmen der täglichen Förderbereitschaft.

§ 4

(1) Eine Bezirkslastverteilung steuert, regelt und überwacht den ihr von der Staatlichen Hauptlastverteilung zugewiesenen Schaltbefehlsbereich. Sie ist in ihrem Schaltbefehlsbereich für die im § 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung sowie die im § 3 Absätze 1 und 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Aufgaben und Entscheidungen zuständig.

(2) Eine Bezirksgasverteilung steuert, regelt und überwacht den ihr von der Staatlichen Hauptgasverteilung zugewiesenen Schaltbefehlsbereich. Sie ist in ihrem Schaltbefehlsbereich für die im § 10 Abs. 2 der Verordnung sowie die im § 3 Absätze 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Aufgaben und Entscheidungen zuständig.

(3) Operative Steuerungsorgane für Elektroenergie und Gas der dritten Ebene sind die Netzbefehlsstellen. Für Elektroenergie sind operative Steuerungsorgane der vierten Ebene die Schaltkommandostellen und, soweit ihnen Aufgaben der Steuerung und Regelung übertragen sind, Umspannwerke und Kraftwerke.

(4) Fällt die zentrale Leitung des Versorgungssystems zeitweilig aus, gehen bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes die Aufgaben, Rechte und Pflichten auf das operative Steuerungsorgan über, das als nächstes die Aufgaben noch erfüllen kann. Schaltbefehlsbereiche der gleichen Ebene, die miteinander verbunden geblieben sind, werden bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes von dem operativen Steuerungsorgan, in dessen Schaltbefehlsbereich die größere verfügbare Energieumwandlungsleistung liegt, wie von einem Organ der höheren Leitungsebene geleitet; diese Zuständigkeit kann sich bis zur Wiederherstellung des Normalzustandes ändern.

(5) Der Abs. 4 gilt entsprechend bei Ausfall der operativen Steuerung durch das Steuerungsorgan der zweiten oder dritten Ebene.

§ 5

(1) Einzelanweisungen der operativen Steuerungsorgane ergehen in Form von Befehlen oder Kommandos und sind zu dokumentieren. Sie sind unverzüglich oder zu den darin angegebenen Zeitpunkten auszuführen.

(2) Muß in Einzelfällen die Ausführung einer Einzelanweisung aufgeschoben oder ganz unterlassen werden, um Menschen oder volkswirtschaftlich bedeutende Sachwerte nicht zu gefährden, ist der Diensthabende des anweisenden operativen Steuerungsorgans unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Einzelanweisungen des zentralen operativen Steuerungsorgans erteilt der Diensthabende an die Diensthabenden der unmittelbar unterstellten operativen Steuerungsorgane und die dem zentralen operativen Steuerungsorgan unmittelbar zugeordneten Betreiber von Energieanlagen. In dringenden Fällen kann der Diensthabende des zentralen operativen Steuerungsorgans jedem Betreiber von Energieanlagen Anweisungen erteilen; die Diensthabenden der zuständigen unmittelbar unterstellten operativen Steuerungsorgane sind nachträglich zu verständigen.

(4) Bei den operativen Steuerungsorganen und den Betreibern von Energieanlagen sind Verzeichnisse des Personals, das zur Erteilung und Entgegennahme von Einzelanweisungen berechtigt ist (Diensthabende), zu führen.

(5) Die Betreiber von Energieanlagen haben zu sichern, daß Einzelanweisungen der operativen Steuerungsorgane jederzeit entgegengenommen werden können und die Diensthabenden mit Vollmachten versehen sind, die die unverzügliche Ausführung der Anweisungen ermöglichen.

(6) Die Einzelanweisungen der Staatlichen Hauptgasverteilung werden auch der zentralen Netzbefehlsstelle des VEB